

**235. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 8. Januar 1909 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich zur Genehmigung vor:

a) Bau- und Niveaulinien der Rampenstraße von der Nordstraße in der Nähe der Gemeindegrenze Höngg bis zur obern Waidstraße bei der Einmündung des Gubelweges in Zürich IV, festgesetzt durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 10. Oktober 1908.

b) Bau- und Niveaulinien des Heuelsteiges zwischen der verlängerten Aurorastraße und der projektierten Degenriedstraße in Zürich V, festgesetzt durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 10. Oktober 1908.

c) Zurücklegung der südöstlichen Baulinie der Kurzgasse zwischen der Hohlstraße und der Brauerstraße in Zürich III, festgesetzt durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 31. Oktober 1908.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte für alle drei Vorlagen im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 100 vom 15. Dezember 1908.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Januar 1909 sind daselbst gegen keine der drei Vorlagen Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Rampenstraße unter der Waid erhält 18 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie fällt zunächst mit der Nordstraße auf 9,78 m 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, steigt dann nach einer 57,38 m langen Ausrundung auf 355,68 m 7,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und nach einer 99,40 m langen Ausrundung auf 182,0 m 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, um am oberen Ende mit einer 6,92 m langen Ausrundung an die obere Waidstraße anzuschließen.

2. Die Bau- und Niveaulinien des Heuelsteiges betreffen die Strecke von der Aurorastraße bis zur projektierten Degenriedstraße, d. h. bis zu der Stelle, wo der bestehende Weg gegen das Degenried abbiegt. Die Straße beginnt unten an der Aurorastraße zirka 66 m nördlich von der jetzigen Kreuzung des Heuelsteiges mit der Aurorastraße, fällt dann aber zirka 190 m weiter oben wieder mit dem bestehenden Weg zusammen. Der Baulinienabstand beträgt 15 m.

Die Niveaulinie steigt, an der Aurorastraße mit einer 14,92 m langen Ausrundung beginnend, 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 129,14 m, dann 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 70,5 m, 10,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 160,0 m, 2,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 163 m, 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 71,14 m und 0<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 11,58 m. Die Gefällsbrüche sind je auf kürzere oder längere Strecken ausgerundet.

3. An der Kurzgasse wird die südöstliche Baulinie von der Hohlstraße bis ungefähr in die Mitte zwischen dieser und der Brauerstraße in die Flucht eines auf Katasternummer 6313 etwas hinter die mit Regierungsratsbeschluß vom 1. September 1877 genehmigte Baulinie gestellten Gebäudes gelegt und erhält von diesem Gebäude bis zur Brauerstraße längs der Katasternummer 6317 einen gleichmäßigen Abstand von 6,35 m von der gegenüberliegenden. Die Gebäulichkeiten auf Katasternummer 6317, die ebenfalls etwas hinter der genehmigten Baulinie stehen, werden etwas angeschnitten. Der frühere Baulinienabstand betrug 5,0 m.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlagen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Exemplars derselben und an die Baudirektion.